Reglement für das Schweizerische Gesangfest 1982 in Basel

Objekttyp: Index

Zeitschrift: Schweizerische Chorzeitung = Revue suisse des chorales =

Rivista svizzera delle corali = Revista dals chors svizzers

Band (Jahr): 2 (1979)

Heft 3

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Reglement für das Schweizerische Gesangfest 1982 in Basel

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Schweizerische Chorvereinigung (SCV) ist Träger des Schweizerischen Gesangfestes (SGF).

Art. 2

- 2.1 Die festgebenden Kantonalverbände und die SCV bilden einen Verein im Sinne des Art. 60 des ZGB und bestellen das Organisationskomitee (OK).
- 2.2 Aufgaben, Rechte und Pflichten des diesem Verein unterstehenden OK richten sich nach den Bestimmungen der Statuten, des Festreglementes und nach den Beschlüssen der Delegiertenversammlung, des Zentralvorstandes und der Musikkommission SCV.
- 2.3 Diese Gremien regeln die Modalitäten der Zusammenarbeit.

Gesamtprogramm

Art. 3

Die gesanglichen Veranstaltungen des SGF umfassen:

- Einzelvorträge der Chöre und Chorgemeinschaften
- Konzerte der Kantonalverbände
- Konzerte der Regionalverbände
- Konzerte von Schul- und Jugendchören aus den verschiedenen Kantonen
- Konzerte der Schweiz. Föderation Junger Chöre
- *— Offene Singen
- Singen auf öffentlichen Plätzen, in Kirchen und Anstalten
- Schlusskonzert der beteiligten Chöre
- *— Soldatenliederkonzerte

Einzelvorträge

Art. 4

- 4.1 Der Einzelvortrag der Sektionen besteht aus einem Werk bzw. einer Werkgruppe a cappella, mit begleitenden Instrumenten oder mit Orchester.
- 4.2 Sektionen können auch in Chorgemeinschaften auftreten.
- 4.3 Die Sektionen haben 6 Monate vor dem Fest eine Partitur des Einzelvortrages dem Präsidenten des Musikkomitees SGF 82 in Basel einzusenden.
- 4.4 Die Musikkommission SCV kann Werke, die sich nach Text und Komposition nicht zum Vortrag am SGF eignen, zurückweisen.
- 4.5 Die Programme werden vom Musikkomitee SGF 82 in Zusammenarbeit mit der Musikkommission SCV aufgestellt. Es ordnet soweit möglich die Werke in den verschiedenen Konzerten nach thematischen Gesichtspunkten.

- 4.6 Auf eine Einteilung der Chöre in Kategorien wird verzichtet.
- 4.7 Zuhanden der Experten haben die Sektionen drei weitere Partituren und eine Texabschrift des Einzelvortrages vier Monate vor dem Fest dem Präsidenten des Musikkomitees zuzustellen.

Konzerte der Kantonalverbände

Art. 5

- 5.1 Die Kantonalverbände präsentieren sich in speziellen Konzerten, in denen Werke aus Kompositionsaufträgen aufgeführt werden können.
- 5.2 Diese Aufführungen können auch in Ateliers vorbereitet werden. Die Proben während des Festes sind öffentlich.
- 5.3 Chören, die an Kantonalkonzerten mitwirken, ist es freigestellt, auch noch mit einem Einzelvortrag am SGF teilzunehmen.
- 5.4 Die Konzerte der Kantonalverbände werden durch Experten beurteilt.

Schlusskonzert

Art. 6

Die am SGF teilnehmenden Sektionen versammeln sich am letzten Festtag zu einem Schlusskonzert. Die Musikkommission der SCV wird dafür geeignete Lieder in den vier Landessprachen auswählen.

Möglichkeiten der Beteiligung

Art. 7

Die Sektionen können sich am SGF wie folgt beteiligen:

- 7.1 Vortrag ohne Klassierung, jedoch mit Beurteilung
- 7.2 Vortrag mit Klassierung und Beurteilung
- 7.3 Chorgemeinschaften stehen die gleichen Möglichkeiten offen.

Expertenkommissionen

Art. 8

- 8.1 Die Expertenkollegien setzen sich aus drei Mitgliedern zusammen.
- 8.2 Die Experten und die Präsidenten der Expertenkollegien werden nach den Vorschlägen der Musikkommission SCV durch den Zentralvorstand ernannt.
- 8.3 Um einen möglichst einheitlichen Massstab für die Beurteilung der Vorträge zu gewährleisten, werden die Experten vor Beginn der Einzelvorträge vom Präsidenten der Musikkommission SCV zu einer gemeinsamen Sitzung einberufen. Der Zentralpräsident nimmt an dieser Sitzung ebenfalls teil.
- 8.4 Die Aufgaben, die Fachgebiete und die Beurteilungsmodalitäten werden in einem gesonderten Reglement festgelegt.

Bekanntgabe der Resultate und Auszeichnungen

Art. 9

9.1 Die Chöre, die sich klassieren lassen, erhalten bei genügender Leistung durch das OK einen Kranz:

Leistungsklasse I — Lorbeer mit Gold
Leistungsklasse II — Lorbeer mit Silber

Leistungsklasse III — Lorbeer

Leistungsklasse IV — keine Auszeichnung

- 9.2 Die Ergebnisse der Leistungsklassen werden zu der im Festprogramm angesetzten Zeit in der Regel durch den Präsidenten des Expertenkollegiums verkündet. Die Sektionen werden in der Reihenfolge ihres Auftretens erwähnt.
- 9.3 Die Sektionen mit Vortrag ohne Klassierung werden bei der Rangverkündigung in der Reihenfolge ihres Auftretens, mit Nennung des aufgeführten Werkes bekanntgegeben.
- 9.4 Jede Sektion erhält als Anerkennung für ihre Leistung am SGF 82 eine Urkunde des Zentralvorstandes.

Festbericht

Art. 10

- 10.1 Die Beurteilungen der Experten sind innert 8 Tagen dem Berichterstatter der Expertenkollegien einzureichen und dienen ihm als Grundlage für den schriftlichen Bericht.
- 10.2 Die Verfasser der Expertenberichte stellen dem vom Zentralvorstand ernannten Redaktor des Gesamtberichtes bis spätestens 4 Wochen nach dem Fest druckfertige, nach Einzelvorträgen gesonderte Berichte in zwei Exemplaren zu.
- 10.3 Der Redaktor des Gesamtberichtes ist in Verbindung mit dem Präsidenten der Musikkommission SCV berechtigt, allfällige verletzende Bemerkungen unter Mitteilung an den Verfasser zu ändern oder zu streichen.

Kommentar

Das von der Musikkommission der Schweiz Chorvereinigung ausgearbeitete Festreglement für ein Schweizerisches Gesangfest 1982 in Basel wurde vom Zentralvorstand am 31. März 1979 einstimmig gutgeheissen und wird der Delegiertenversammlung vom 1. September 1979 zur Genehmigung vorgelegt werden.

Wir empfehlen allen Sängerinnen und Sängern, das vorliegende Reglement zu diskutieren, damit in den Vereinen die Teilnahmebedingungen, die Vortragsund Konzertmöglichkeiten besprochen und auf die Umfrage der Kantonalverbände über ihre mutmassliche Beteiligung geantwortet werden können.

Die gesammelten Zahlen leisten dem Organisationskomitee in Basel bei der Gesamt- und Detailplanung jetzt schon grosse Dienste, weshalb wir Sie auch auf diesem Wege ersuchen, sich für eine Teilnahme an diesem grossen Treffen des schweizerischen Chorgesangs aktiv zu beteiligen.

Die Musikkommission SCV